

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und  
Klimaschutzkoordination  
Umweltrecht  
Frau Mag.<sup>a</sup> Silke Jabornig-Widowitz  
Flatschacher Straße 70  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Email: abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

30. September 2024

## **Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes, mit der ein Regionalprogramm für ökologisch wertvolle Gewässerstrecken erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Jabornig-Widowitz,

wie der Internetseite des Landes Kärnten zu entnehmen ist, ist eine „Verordnung des Landeshauptmanns, mit der ein Regionalprogramm für ökologisch wertvolle Gewässerstrecken erlassen wird“ geplant. Obwohl wir als umfassend betroffene Berufsgruppe nicht zur Teilnahme eingeladen wurden, was aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, reicht die Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten fristgerecht folgende Stellungnahme ein:

### **1. Einleitung**

Der Erhalt und die Verbesserung der Funktionalität der uns umgebenden Natur- und Kulturlandschaft stellen eine unverzichtbare Anforderung an unsere Gesellschaft dar, um unsere Lebensräume nachhaltig zu schützen und zu optimieren. Funktionierende aquatische Lebensräume sind hierbei von zentraler Bedeutung, da das Element Wasser eine fundamentale Grundlage unserer Existenz darstellt. Die Mitglieder unserer Berufsgruppe leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung dieser Lebensräume, insbesondere bei Projekten zur Nutzung von Gewässern zur Erzeugung elektrischer Energie. Dies erfolgt sowohl in der technischen Planung, als auch in der ökologischen Begleitplanung, sowie in der Überwachung der Projektumsetzung im Rahmen der vorliegenden Bewilligungen. Hierbei werden Fachkräfte einbezogen, etwa für ökologische oder wasserrechtliche Bauaufsichten.

Die Planung der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben, sowie eines ausgeprägten ökologischen Bewusstseins. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen zu verstehen.

## 2. Allgemeines

Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (im Folgenden NGP) werden gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie Programme und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Zustände von Fließgewässern, sowie stehenden Gewässern auf Grundlage der ökologischen Beurteilung der Gewässer festgelegt (vgl. Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, im Folgenden QZV). Der NGP liegt in den Fassungen von 2009, 2015 und 2021 vor, wobei der NGP 2021 die NGP 2009 und 2015 ersetzt.

In der Erstfassung des NGP (2009) war der Anteil der kartierten Fließgewässer in sehr gutem ökologischen Zustand signifikant geringer, als in den nachfolgenden Fassungen von 2015 und 2021. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der Wissensstand zur Beurteilung gemäß der QZV zu diesem Zeitpunkt wesentlich begrenzter war, was teilweise zu augenscheinlichen Kartierungen führte. Zum anderen wurde nach dem NGP 2009 anstelle einer Durchführungsverordnung seitens des *Ministeriums für ein lebenswertes Österreich* ein „Leitfaden zur Hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern“ veröffentlicht. Dieser Leitfaden relativiert teilweise die Auswirkungen anthropogener Eingriffe in Gewässer im Vergleich zur QZV. Die relevanten Bestimmungen werden im Folgenden gegenübergestellt.

### Vorgabe gem § 12 Abs 4 Z 1 QZV:

„Die Uferdynamik ist bis auf vereinzelte punktuelle Sicherungen insbesondere an Prallufeln oder Uferanbrüchen uneingeschränkt möglich.“

### Erläuterung im Leitfaden, 10.6.2, S 37:

„Es können auch Abschnitte mit längeren Ufersicherungsmaßnahmen in diese Kategorie fallen, solange die Bauwerke einseitig auftreten und trotz der anthropogenen Sicherungsmaßnahme ein unveränderter, typspezifischer Verlauf und eine typspezifische Strukturausstattung im betroffenen Gewässerabschnitt vorliegen bzw. das Bauwerk an sich strukturgebend entsprechend der typspezifischen, natürlichen Strukturausstattung des Gewässers ist.“

### Vorgabe gem § 12 Abs 4 Z 2 QZV:

„Die Sohldynamik ist uneingeschränkt möglich, es gibt keine oder nur vereinzelte Maßnahmen zur Sohlstabilisierung.“

### Erläuterung im Leitfaden, 10.6.2, S 38:

„Längere, beidseitige Ufersicherungsmaßnahmen werden in dieser Kategorie toleriert, solange trotz der anthropogenen Sicherungsmaßnahmen ein unveränderter, typspezifischer Verlauf und eine typspezifische Strukturausstattung im betroffenen Gewässerabschnitt vorliegen bzw. die Bauwerke an sich strukturgebend entsprechend der typspezifischen, natürlichen Strukturausstattung des Gewässers sind.“

Der Leitfaden bewertet anthropogene Eingriffe in Bezug auf den hydromorphologischen Zustand von Gewässern großzügiger, als es die Vorgaben der QZV vorsehen. Dies führte dazu, dass zahlreiche Gewässer in den nachfolgenden Fassungen des NGP im sehr guten Zustand eingestuft wurden.

Gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie besteht das Ziel darin, den guten ökologischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen, sowie ein gutes ökologisches Potenzial in erheblich modifizierten Gewässerabschnitten zu schaffen. In Wahrung des Verschlechterungsverbot sollte die Nutzung von Gewässern in sehr gutem Zustand eingeschränkt bleiben.

Die Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie beziehen sich auf wesentliche Abschnitte eines Gewässers (Wasserkörper). Im zitierten Leitfaden wird zur Erfassung des hydromorphologischen Zustands ein Abschnitt von 500 Metern Länge herangezogen. Dies hat zur Folge, dass bei langen Gewässerstrecken, die sich insgesamt in gutem Zustand befinden und grundsätzlich für energetische Nutzungen geeignet sind, möglicherweise nur ein 500 Meter langer Abschnitt (Detailwasserkörper) in sehr gutem Zustand vorliegt

und somit im NGP ausgewiesen wird. Infolgedessen könnte die gesamte Gewässerstrecke für energetische Nutzungen verloren gehen. Fazit: Die Ausweisung von Gewässerabschnitten auf Grundlage der Zerteilung der Wasserkörper in Detailwasserkörper in sehr gutem Zustand ist aus Sicht der EU-Wasserrahmenrichtlinie ableitbar. Es ist uns zudem nicht bekannt, dass andere Mitgliedstaaten der EU eine vergleichbare Klassifizierung eingeführt haben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Republik Österreich durch die Vorgaben der QZV, sowie des zitierten Leitfadens bereits jetzt eine erhebliche Übererfüllung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht hat.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Kartierung der ökologischen Zustände von Fließgewässern nie abschließend betrachtet werden kann. Zum einen können sich die Vorgaben der QZV ändern; zum anderen ist bekannt, dass Einstufungen bei detaillierter Betrachtung von Gewässerabschnitten (z. B. im Rahmen von Bewilligungsanträgen) modifiziert werden können und auch tatsächlich geändert werden. Daher handelt es sich um ein dynamisches Dokument (Living Paper).

### **3. Zu den Erläuterungen des Verordnungsentwurfes**

#### **3.1 Gewässerökologie und Naturschutz (Seiten 3 -4)**

In den fachlichen Begründungen für die Ausweisung schützenswerter Gewässer ist unter anderem ausgeführt: „Eine Verarmung an den Landschaftsraum kennzeichnenden Elementen stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung seines Charakters dar. Gewässer und Uferbereiche sind oft das am stärksten kennzeichnende Element und Eingriffe wie Ausleitungen und Aufstau haben die stärksten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.“

Dazu gilt es wie folgt auszuführen: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in den §§ 5 (Schutz der freien Landschaft), 9 (Bewilligungen) und 10 (Ausnahmen von Verboten) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 geregelt. Aktuelle Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs verdeutlichen, dass ein Versagen von Bewilligungen nicht allein auf Grundlage von fachlichen Meinungen erfolgen darf, sondern nach dem Ursache-Wirkungsprinzip kausal dargelegt werden muss.

Die Klassifizierung von Gewässern, wie sie in Anlage 1 zum Verordnungsentwurf vorgesehen ist, erfolgt somit nicht auf einer fundierten Einzelfallbeurteilung, etwa basierend auf vorgelegten Projekten, sondern schließt diese bereits zu Beginn des Vorprüfungsverfahrens gemäß den in § 3 Abs 2 genannten Entnahmegrenzen praktisch aus, unabhängig davon, dass die Aspekte des Naturschutzes im Wasserrechtsgesetz nicht verankert sind.

Ähnliches gilt für die nachfolgenden fachlichen Meinungen auf den Seiten 3 und 4 der Erläuterungen, insbesondere im Hinblick auf das im Kärntner Naturschutzgesetz verankerte „Gefüge des Haushaltes der Natur“. In Anbetracht der Bezugnahmen auf das Kärntner Naturschutzgesetz in den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf sollte nicht unerwähnt bleiben, dass eine Bewilligung von Projekten nach diesem Gesetz sehr wohl möglich wäre; die Einleitung eines Wasserrechtsverfahrens wirtschaftlicher Projekte auf Grundlage der in den Erläuterungen genannten Begründungen hingegen ist jedoch nicht zulässig.

Wir gehen davon aus, dass die Ablehnung von Projekten ohne Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens zu einer Vielzahl außerordentlicher Revisionsanträge beim Verwaltungsgerichtshof führen wird, sofern entgegen der Auffassung des Landesverwaltungsgerichts eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorläge.

### **3.2 Gefährdung heimischer Fischarten (Seite 5)**

Im ersten Absatz der Erläuterungen wird dargelegt, dass die Hauptursachen für die Gefährdung der Fisch- und Neunaugenarten in Kärnten unter anderem in Gewässerregulierungen, sowie in der Nutzung von Gewässern zur Energiegewinnung liegen.

In diesem Zusammenhang führt die QZV in § 13 aus, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um den anzustrebenden guten ökologischen Zustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten.

Für den Betrieb von Wasserkraftwerken bedeutet dies, dass ausreichende Restwassermengen abgegeben werden müssen, um die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten. Ein Abweichen von den in den Wasserrechtsbescheiden festgelegten Abgabemengen ist aus gewässerökologischer Sicht als unverantwortlich zu betrachten. Dies stellt nicht nur einen eklatanten Verstoß gegen die Vorgaben des Bewilligungsbescheides dar, sondern ist auch entsprechend zu ahnden, bis hin zum Entzug der Bewilligung mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

### **3.3 Feststoffhaushalt (Seite 7):**

In Anlehnung an die vorangegangenen Ausführungen handelt es sich hierbei, obgleich fachlich sehr fundiert dargelegt, um allgemeine Betrachtungen zum Themenkreis. Tatsächlich sind über weite Strecken die potenziellen negativen Auswirkungen auf den Betrieb von Kraftwerken, beispielsweise durch Gewässereintiefungen, nicht hinreichend bekannt oder können nicht abschließend beurteilt werden. Wie bereits unter Punkt 3.1 ausgeführt, kann eine solche Beurteilung nur im Einzelfall erfolgen, sofern entsprechende Bewilligungsanträge vorliegen. Eine pauschale Bewertung einer allgemeinen Problematik darf daher nicht zur Ablehnung von Anträgen gemäß Anlage 1 zum Verordnungsentwurf sowie anderer Projekte führen. Die möglichen Konsequenzen wurden ebenfalls in Pkt. 3.1 skizziert.

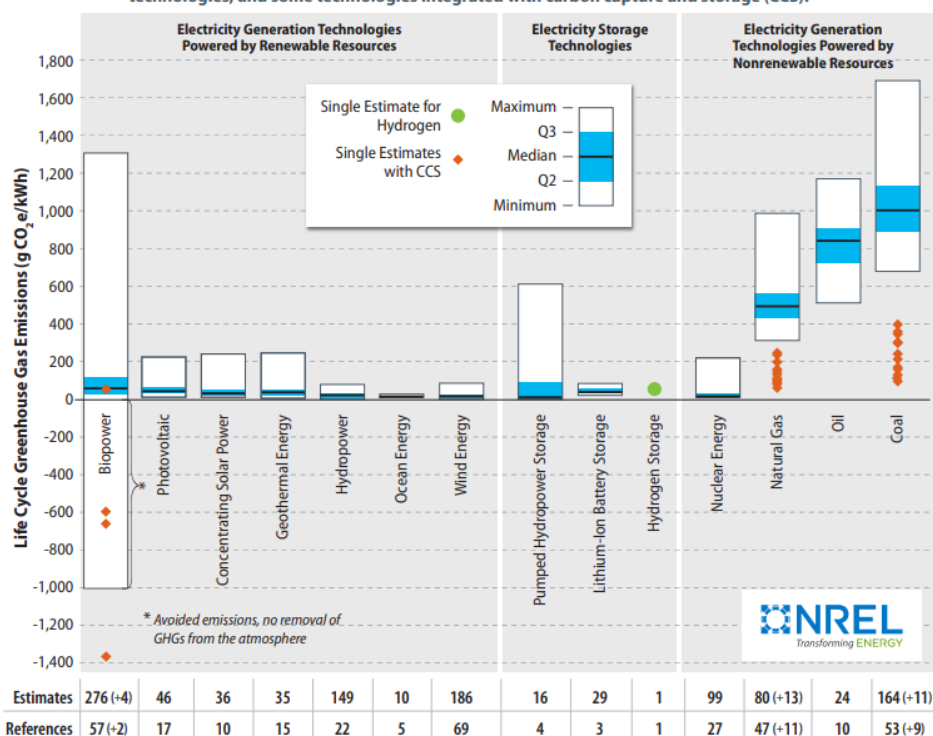
### **3.4 Energiewirtschaft (Seiten 7-9)**

„Die Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung liefert in Kärnten mit Abstand den größten Teil an erneuerbarer Energie und steuert diese damit bereits derzeit einen überproportionalen Anteil zur Energiewende bei. Der hohe Ausbaugrad der Wasserkraft in Kärnten bedingt aber auch eine hohe Belastung der Fließgewässer.“

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie in den Gewässern der gute ökologische Zustand zu erhalten und zu erreichen ist, beziehungsweise das gute ökologische Potenzial angestrebt werden muss. Für Anlagen, die derzeit kein Restwasser gemäß den Vorgaben der QZV abgeben oder über keine Fischaufstiegshilfen nach dem Stand der Technik verfügen, gelten die entsprechenden Anpassungsfristen gemäß dem NGP. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die hohe Belastung der heimischen Gewässer erheblich reduziert wird.

Der hohe Ausbaugrad im Land Kärnten darf jedoch nicht als Hinderungsgrund für die Fortsetzung des Ausbaus von Wasserkraftanlagen nach Maßgabe der aktuellen rechtlichen Grundlagen dienen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Wasserkraft im Vergleich zu anderen Formen der Stromerzeugung die geringsten CO<sub>2</sub>-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus aufweist, gefolgt von Windkraft und Photovoltaik (siehe nachstehende Abbildung).

Figure 2. Life cycle greenhouse gas emission estimates for selected electricity generation and storage technologies, and some technologies integrated with carbon capture and storage (CCS).



Wasserkraftwerksanlagen bieten den Vorteil einer wesentlich kontinuierlicheren Stromproduktion im Vergleich zu Photovoltaikanlagen. Dies führt dazu, dass die Belastung der Stromnetze durch Wasserkraftwerke geringer ist als bei PV-Anlagen oder Windkraftwerken.

Zudem ist zu beachten, dass die kontinuierliche Erzeugung von grünem elektrischen Strom eine wesentliche Grundlage für die Herstellung von Sekundärenergieträgern, wie grüner Wasserstoff darstellt. Die Produktion von grünem Wasserstoff aus dem Leistungsangebot von Photovoltaikanlagen, insbesondere aufgrund der Tagesleistungsspitzen, erfordert zwangsläufig höhere Anlagenkapazitäten und umfangreiche Speichervolumina, was sich nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit auswirken kann.

### 3.5 zu § 3 (Seiten 12 -13)

Durch die in Abs. 1 und 2 gewählte Formulierung „mit Auswirkung auf“ soll sichergestellt werden, dass auch Vorhaben von der Verordnung umfasst sind, die zwar außerhalb der besonders wertvollen Gewässerstrecken liegen, sich aber auf diese auswirken. Dies betrifft insbesondere Projekte im Oberlieger von Gewässern mit einem überwiegend sehr guten hydromorphologischen Zustand, sowie Gewässerstrecken gem. Anlage 1 des Verordnungsentwurfes (z. B. Schwall- und Sunkerscheinungen, Temperaturänderungen usw.). Auch in diesem Fall handelt es sich um Einzelfallbeurteilungen (vgl. Pkt. 3.1). Zusätzliche Regelungen durch eine Verordnung sind insoweit nicht notwendig.

## 4. Anlage 1 des Verordnungsentwurfes (Einzelbeurteilung der Gewässerabschnitte)

Für die nachfolgenden Bewertungen der in der Anlage angeführten Gewässerabschnitte wurde eine augenscheinliche Beurteilung vorgenommen, insbesondere in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit. Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein erheblicher Anteil der Gewässerstrecken für eine energetische Nutzung von geringem Interesse ist. Daher sind nur

wenige Bewilligungsanträge zu erwarten, was wiederum keine signifikante Reduktion der Aufwände im Verwaltungsapparat zur Folge haben wird.

- Afritzer Bach** (Fl.km 0 - 12,77):  
Unwirtschaftlich auf Grund der für die Energiewirtschaft unbedeutenden Wasserführung
- Drau** (Fl.km 549,66 - 618,98):  
Natura 2000 Gebiet mit definierten Schutzgütern, jedoch teilweise eine Sanierungsstrecke auf Grund der *Schwall-* und *Sunkerscheinungen* durch die Oberliegerkraftwerke (iW. Rottau und Amlach); evtl. wie derzeit an der Möll geplant, nur durch eine teilweise Ausleitung (z. B. KW-Betrieb) lösbar.
- Drau** (Fl.km 407,9 - 413):  
Auf Grund des geringen Gefälles im Abschnitt in Verbindung mit der Örtlichkeit kaum wirtschaftlich.
- Gail** (Fl.km 19 - 79,4):  
Auf Grund des geringen Gefälles entlang des Abschnittes wenig wirtschaftlich.
- Gail** (Fl.km 0 - 12,8):  
Auf Grund des geringen Gefälles entlang des Abschnittes und der örtlichen Verbauungsdichte kaum wirtschaftlich.
- Gail** (Fl.km 80 - 109):  
Natura 2000 Gebiet, zweifelsfrei sehr guter Zustand.
- Gailitz** (Fl.km 0 - 2,4):  
Laut NGP 2021 in mäßigem ökologischen Zustand, die Bruttofallhöhe über den gesamten Abschnitt beträgt ca. 15m und ist damit für eine wirtschaftliche energetische Nutzung nicht interessant.
- Glan** (Fl.km 0 - 54,12):  
Auf Grund der geringen Wasserführung der Glan und des geringen Gefälles wirtschaftlich nicht interessant.
- Glan** (Fl.km 54,15 - 64,93):  
wie oben
- Granitzbach** (Fl.km 0 - 9):  
Laut NGP 2021 in gutem und mäßigem Zustand; auf Grund des geringen Gefälles und der geringen Wasserführung energetisch nicht interessant.
- Gurk** (Fl.km 0 - 12,27):  
Auf Grund des geringen Gefälles nicht wirtschaftlich.
- Gurk** (Fl.km 17,82 - 35,11):  
wie oben
- Gurk** (Fl.km 54 - 65):  
wie oben
- Lavant** (Fl.km 0 - 6,3):  
Auf Grund des geringen Gefälles unwirtschaftlich

- Lavant** (Fl.km 12,7 - 16,2):  
Auf Grund des geringen Gefälles kaum wirtschaftlich; das erf. Verdünnungsverhältnis aus dem Ablauf der Kläranlage des AV Mittleres Lavanttal durch eine Triebwasserentnahme wäre nicht gegeben.
- Lieser** (Fl.km 2,59 - 16,9):  
Ein Ausschluss, der mit der Begründung einer ausgedehnten, ungestörten Fließstrecke erfolgt, stellt gemäß den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf einen Ablehnungsgrund für sämtliche Nutzungen der Ressource dar, selbst wenn der ökologische Zustand dies zulassen würde.
- Malta** (Fl.km 0 - 27,7):  
Auf Grund der sehr diskontinuierlichen Wasserführung (KW-Gruppe Malta), in Verbindung mit dem geringen Gefälle nicht wirtschaftlich; zudem aus Sicht des fachlichen Naturschutzes ohnehin nicht möglich.
- Metnitz** (Fl.km 11 - 24):  
Tendenziell wenig wirtschaftlich (geringes Gefälle im Abschnitt).
- Möll** (Fl.km 31,34 - 67,51):  
Laut NGP 2021 in gutem Zustand und damit grundsätzlich eine gute Voraussetzung zur Umsetzung von Projekten. Vergleicht man die aktuelle Linienführung der Möll mit dem historischen Stand (z. B. Franziszeischer Kataster), so erkennt man markante Unterschiede hinsichtlich der morphologischen Beschaffenheit im Vergleich zum aktuellen Zustand. In Abschnitten, in denen die Möll Haupt- und Seitenarme ausgebildet hatte, liegen aktuell weitgehend gestreckte Linienführungen mit Verbauungen vor (Landgewinnung, Hochwasserschutz). Eine wertvolle Gewässerstrecke ist hier nicht ansatzweise erkennbar.
- Möll** (Fl.km 8 - 28):  
Sanierungsstrecke in Folge von Schwall- und Sunkerscheinungen aus dem Betrieb von Oberliegerkraftwerken. Eine Umsetzung von Wasserkraftwerken in der geplanten Ausleitungsstrecke (s. akt. Projekt der KELAG AG) ist auf Grund der Restwasserführung in Verbindung mit den geringen Fallhöhen jedenfalls unwirtschaftlich.
- Rosenbach** (Fl.km 0 - 1):  
Unwirtschaftlich auf Grund der sehr diskontinuierlichen Wasserführung und der sehr problematischen Geschiebesituation.
- Wimitzbach** (Fl.km 13,6 - 35):  
Unwirtschaftlich (Gefälle zu Wasserführung)

## 5. Zusammenfassung

Die Nutzung unserer Gewässer zur Erzeugung erneuerbarer Energie muss im Einklang mit der geltenden Rechtslage, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie, ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Eine Selbstbeschränkung in sämtlichen Bereichen der erneuerbaren Energien (Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft) würde die bereits bestehenden Bemühungen, wie sie im Energiemasterplan des Landes Kärnten und im Energiewendegesetz festgelegt sind, konterkarieren.

Wie dargelegt, werden Wasserkraftwerke in der Zukunft zweifellos eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und dem Betrieb von Produktions- und Speichieranlagen für

Sekundärenergieträger spielen. Unabhängig von den wirtschaftlichen Impulsen, die aus der Implementierung dieser Anlagen resultieren, werden die genannten Projekte einen erheblichen Vorteil für das Industrieland Kärnten mit sich bringen. Der vorliegende Verordnungsentwurf erweist sich aus unserer Sicht als ungeeignet und ist aufgrund der bereits strengen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich nicht erforderlich. Die rechtlichen Aspekte, sowie deren potenzielle Auswirkungen wurden bereits ausführlich behandelt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir den vorliegenden Verordnungsentwurf in seiner Gesamtheit ablehnen müssen.

In Anlehnung an die bewährte Tradition der Zusammenarbeit zwischen dem Land Kärnten und der Kammer der Ziviltechniker:innen stehen wir jedoch für konstruktive Gespräche zum Thema, unter Einbindung aller Stakeholder, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer  
Vorsitzender der Sektion Zivilingenieur:innen